

# **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West**

## **Ziel B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf"**

**Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG**

**Beschluss vom 25.07.2020**

Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

## **Änderungsbegründung**

Die Gemeinde Reckendorf im Landkreis Bamberg hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 14.05.2019 beschlossen, einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Oberfranken-West, betreffend das Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf", zu stellen.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Fehlen freier Gewerbeflächen. Die Gemeinde plant nördlich von Reckendorf entlang der B 279 zwischen zwei bestehenden Gewerbegebieten ein neues Gewerbegebiet. Das geplante Gewerbegebiet liegt jedoch größtenteils im Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf" des Regionalplans Oberfranken-West. Die Gemeinde beantragt daher die Verkleinerung des Vorranggebietes um ca. 2,5 ha.

Bereits im ersten Regionalplan 1988 war nördlich von Reckendorf eine Fläche als Vorranggebiet für den Tonabbau ausgewiesen. Sie beschränkte sich auf den Nordteil der heutigen Ausdehnung. Bei der letzten Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze im Jahre 2006 wurde das bestehende Vorranggebiet um den südlichen Teil auf ca. 25 ha erweitert.

In Anbetracht der Tatsache, dass die beanspruchte Fläche für das Gewerbegebiet mit ca. 2,5 ha relativ gering ist, dem Unternehmen noch ausreichend Fläche für den Tonabbau zur Verfügung steht und eine große Nachfrage ortsansässiger Unternehmen nach einer Ansiedlung besteht, erscheint es zweckmäßig, ein Änderungsverfahren des Regionalplans zur Verkleinerung des Vorranggebietes für Ton "TO 5 Reckendorf" durchzuführen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat deshalb in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossen, ein Anhörungsverfahren zur Änderung des Vorranggebietes einzuleiten.

## **Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom XX.XX.XXX**

### **Ziel B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf"**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31.05.1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 03.05.2018, werden wie folgt geändert:

1. Das Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf" wird verkleinert.  
Die durch die Reduzierung des Vorranggebietes für Ton "TO 5 Reckendorf" entstehende Neuabgrenzung ist der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" dargestellt.
2. Die Zielformulierung bleibt in der bestehenden Fassung unverändert erhalten.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.**

**Bamberg, den XX.XX.XXXX  
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West**

**Johann Kalb  
Landrat  
Verbandsvorsitzender**

**Begründung zu B II 3.1.1:**

Bedingt durch die Verkleinerung des Vorranggebietes "TO 5 Reckendorf" von 25 ha auf 22,5 ha ändert sich in Absatz 3, Satz 3 der Begründung zu Ziel B II 3.1.1 "Rohstoffsicherung" die Flächenangabe für die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete:

"In der Region sind insgesamt **1807,5 ha** Vorranggebiete ausgewiesen; das entspricht ca. 0,5% der Gesamtfläche."

Im letzten Satz der Begründung zu Ziel B II 3.1.1.2 "Ton, Blähton, Blähschiefer" reduziert sich die Flächenangabe der Vorranggebiete ebenfalls und erhält daher folgende Fassung:

"Für Ton, Spezialton und Blähton und Blähschiefer werden **241,5 ha** Vorranggebiete und 715 ha Vorbehaltsgebiete ausgewiesen."

**Umweltbericht zu B II 3.1.1:**

Vor Einleitung der öffentlichen Anhörung wurden die in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden im Hinblick auf das Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis dieser Anhörung kann, gem. Art. 15 Abs. 4 BayLplG, von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden, da die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.